

Umgangsrecht

Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohle des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung. Deshalb hat das **Kind ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen**. Beide Elternteile sind grundsätzlich zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Wenn es das Wohl des Kindes erfordert, kann das Familiengericht ein Umgangsrecht einschränken oder ausschließen. Bei Problemen bezüglich des Umgangsrechts können Sie sich an den **allgemeinen sozialen Dienst des Kreisjugendamtes** wenden.

Namensrecht

Das Kind erhält bei Geburt Ihren Familiennamen, den Sie zur Zeit der Geburt führen, sofern Sie nichts anderes bestimmen. Informationen hierzu erteilt das Standesamt.

Erbrecht

Seit dem 01.04.1998 sind Kinder verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern erbrechtlich gleichgestellt.

So erreichen Sie uns:

Beistandschaften

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Kreisjugendamt
La-Roche-sur-Yon-Straße 18
51643 Gummersbach

Erreichbar von Mo - Fr von 08:00 - 12:00 Uhr
Telefon: 02261 88-5103
E-Mail: kreisjugendamt@obk.de

Allgemeiner sozialer Dienst

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Kreisjugendamt
Am Wiedenhof 5
51643 Gummersbach

Telefon: 02261 88-5198
E-Mail: kreisjugendamt@obk.de

Servicezeiten

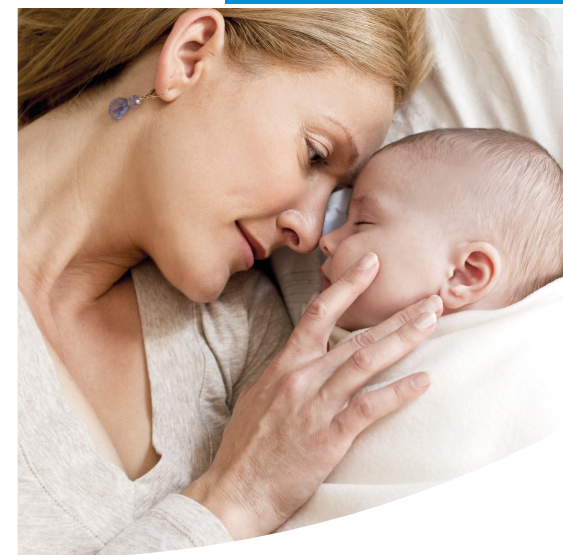
Montag - Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 17:30 Uhr



Weitere Informationen unter
www.obk.de/kreisjugendamt

Oberbergischer Kreis Informationen zum Kindschaftsrecht

Informationen für Mütter,
die bei der Geburt ihres
Kindes nicht verheiratet
sind.



51-F-230426-9-kindschaftsrecht / Foto: Zdenka Darula - Fotolia / detailblick - Fotolia

Dieser Infolyer ...

bietet erste Informationen zum Kindschaftsrecht für Mütter, die bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet sind, zu folgenden Themen:

Vaterschaftsfeststellung

Der Vater kann die Vaterschaft zu Ihrem Kind **urkundlich anerkennen**. Die Anerkennung wird wirksam, wenn Sie urkundlich zustimmen. Die Beurkundung kann bei dem für Sie zuständigen Standesamt oder Jugendamt kostenfrei oder bei einem Notar gegen Gebühr erstellt werden. Zur Beurkundung ist vorab eine Terminabsprache erforderlich. Diese kann online oder telefonisch erfolgen.

Die Vaterschaftsanerkennung kann bereits vorgeburtlich erfolgen.

Die Klärung der Vaterschaft hat große **rechtliche Bedeutung**. Erst mit der Anerkennung der Vaterschaft können Unterhaltsansprüche für Sie oder für Ihr Kind, Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche und auch die gemeinsame elterliche Sorge geregelt werden.

Erkennt der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig an, kann diese gerichtlich geklärt werden.

Betreuungsunterhaltsanspruch der Mutter

Wenn Sie wegen der Pflege oder Erziehung Ihres Kindes einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, haben Sie einen **Betreuungsunterhaltsanspruch** gegen den rechtswirksam festgestellten Vater Ihres Kindes. Der Anspruch beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für **mindestens drei Jahre nach der Geburt**.

Unterhaltsanspruch des Kindes

Leben Sie mit dem Vater Ihres Kindes nicht in einem Haushalt, hat Ihr Kind einen Barunterhaltsanspruch gegenüber dem Vater. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Vaters.

Fachdienst Beistandschaft

Das Jugendamt berät und unterstützt Sie **kostenfrei** bei vielen Fragen **zu Vaterschaft, zum Kindesunterhalt und zum Sorge-recht**. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Fachdienstes Beistandschaft stehen Ihnen zur Seite und helfen, wenn die Vaterschaft geklärt werden muss oder Unterhaltsansprüche für Ihr Kind geltend gemacht werden sollen.

Wer kann sich beraten und unterstützen lassen?

- werdende, alleinstehende Elternteile
- Elternteile, bei denen das Kind lebt, auch nach Trennung oder Scheidung
- junge Volljährige unter 21 Jahren bei Fragen zum Unterhaltsanspruch

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung, die den vollständigen oder teilweisen Ausfall von Unterhaltszahlungen für Kinder abmildern soll. Die Anspruchsvoraussetzungen finden Sie unter www.obk/kreisjugendamt.de unter dem Punkt Unterhaltsvorschuss.

Elterliche Sorge

Grundsätzlich haben Sie als Mutter mit der Geburt Ihres Kindes die alleinige Sorge. Sie haben das Recht und die Pflicht zur Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Bestimmung des Aufenthalts Ihres Kindes.

Sie können mit dem rechtswirksam festgestellten Vater Ihres Kindes auch die **gemeinsame Sorge** ausüben. Hierfür müssen beide Elternteile eine entsprechende Sorgeerklärung beurkunden lassen. Die Beurkundung ist beim Kreisjugendamt kostenfrei möglich. Zur Beurkundung ist vorab eine Terminabsprache erforderlich. Diese kann online oder telefonisch erfolgen.

Wenn Sie den Vater Ihres Kindes heiraten, haben Sie automatisch die gemeinsame Sorge.

Möchte der Vater Ihres Kindes die elterliche Sorge mit ausüben und Sie verweigern eine freiwillige gemeinsame Sorgeerklärung, kann der Vater die Mitsorge bei dem zuständigen Familiengericht beantragen.

Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt auch bei einer Trennung bestehen und kann nur durch das Familiengericht abgeändert werden.

